

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 29. November 2016**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt
Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank
Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale -**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale-.

Die Freie Hansestadt Bremen ist derzeit noch mit einem Anteil in Höhe von 41,2 % an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die NORD/LB mit 54,8343 % sowie der Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) mit 3,9657 %.

Die Freie Hansestadt Bremen hält die Anteile an der BLB treuhänderisch für die Bremer Verkehrsgesellschaft (BVG).

Aufgrund hoher Abschreibungsbedarfe für notleidende Schiffskredite und der damit einhergehenden Verlustsituation im Geschäftsjahr 2016, welche nicht mehr durch Eigenmittel der Bremer Landesbank aufgefangen werden kann, mussten die Träger eine Entscheidung über die Kapitalausstattung der BLB treffen, um deren Stabilität zum 31.12.2016 sicherzustellen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalisierung wurden von den Parteien intensiv geprüft und erörtert. Angesichts des bankaufsichtlichen engen Zeitrahmens sowie im Hinblick auf die beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission haben sich die Träger in der Trägerversammlung am 31.08.2016 darauf verständigt, dass die Freie Hansestadt Bremen bzw. die BVG sowie der SVN ihre Beteiligungen an der BLB bis zum Jahresende 2016 an die NORD/LB verkaufen werden.

Mit dem Staatsvertrag wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mit Übertragung der bremischen Anteile auf die NORD/LB zum 01.01.2017 diese nunmehr alleiniger Träger der Bremer Landesbank sein wird.

Der Staatsvertrag wurde am 14.11.2016 unterzeichnet. Damit die Anteilsübertragung zum 01.01.2017 wirksam werden kann, wird um dringliche Behandlung noch im Dezember 2016 gebeten.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale -**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 14. November 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 16 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
– Girozentrale –**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale – neu zu ordnen. Im Zuge dessen soll die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die alleinige Trägerschaft der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – übernehmen. Dies vorausgeschickt, schließen die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (nachfolgend die „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der Bremer Landesbank.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank ist die Norddeutsche Landesbank –Girozentrale –.

(2) Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der Träger ist, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 6 geregelte Haftung der Träger

unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht (§ 10) und wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

(4) Der Träger kann seine Trägerschaft an der Bank einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank ganz oder teilweise auf einen anderen Träger oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 6 geregelte Haftung der Träger unberührt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei einer Übertragung der Trägerschaft nach den Absätzen 3 und 4 ist die Satzung (§ 7) entsprechend anzupassen.

§ 4

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus ganz oder teilweise auf eine im Bereich des Trägers gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 6 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt. § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihres Trägers dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung des Trägers ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der Haftung bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – als Träger der Bank.

(5) Die Länder Bremen und Niedersachsen haften für die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 21. Dezember 1982 entstandenen Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen.

§ 7

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Trägerversammlung beschlossen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht (§ 10). Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Organe der Bank

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter des Trägers im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie dem von ihnen vertretenen Träger oder dessen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bank zu handeln.

(3) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreterinnen und Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 10

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium ausgeübt. Dieses wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Benehmen mit der Senatorin bzw. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen treffen.

(2) Die Rechtsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Im Fall einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Rechtsaufsicht über den beleiheten Träger.

§ 11

Prüfung durch den Landesrechnungshof

Der Niedersächsische Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 12

Personalvertretung

Für die Bank finden das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen Anwendung.

§ 13

Öffnungsklausel, Rechtsformwechsel

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung

- a) andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als Träger – auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital – aufnehmen oder sich als Träger an solchen Einrichtungen beteiligen,
- b) sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Fall der Vereinigung sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann. Der Abschluss eines Fusionsvertrags ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. § 20 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Vereinigung im Niedersächsischen Ministerialblatt an die Stelle der Eintragung einer Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers tritt.

(2) Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Rechtsaufsicht (§ 10) beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform unter Wegfall der öffentlichen Aufgabe (§ 5) umzuwandeln. Der Rechtsformwechsel ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch die Trägerversammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Ein Umwandlungsbericht nach § 192 Absatz 1 UmwG ist entbehrlich. § 204 in Verbindung mit den §§ 22 und 23 UmwG findet keine Anwendung. Im Fall der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gilt der Träger gemäß § 3 als Gründer der Aktiengesellschaft. Er übernimmt die Aktien der Bank.

(3) Die Bank ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, als beherrschtes bzw. gewinnabführendes Unternehmen mit der Norddeutschen Landesbank unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften abzuschließen. Weisungen der Norddeutschen

Landesbank als herrschendes Unternehmen dürfen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Bank nicht widersprechen. Der Abschluss des Unternehmensvertrags bedarf der Zustimmung der Trägerversammlung der Bank. Eine notarielle Beurkundung dieses Beschlusses ist ebenso wenig erforderlich wie ein Bericht über den Unternehmensvertrag und eine Prüfung desselben. Das Bestehen des Unternehmensvertrags ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Unternehmensvertrag wirksam.

§ 14

Abgabenfreiheit

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge gemäß § 2 oder wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Bei einer Veränderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bank kann die Satzung der Bank vorsehen, dass der Aufsichtsrat und/oder seine Ausschüsse neu zu bilden sind. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsänderung bestehende Aufsichtsrat und/oder seine Ausschüsse ihre jeweiligen Aufgaben für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter wahrnehmen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages gewählten Personalräte der Bank bestehen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit nach § 22 Absatz 2 NPersVG fort und nehmen ihre Aufgaben bis zu einer Neuwahl auf der Grundlage des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnungen wahr. Die Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl (§ 23 NPersVG) bleiben unberührt. Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten des Staatsvertrages neu zu wählen. Die Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Gesamtpersonalrat der Bank endet mit der Bildung der neuen Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung nach § 56a NPersVG, spätestens jedoch nach vier Monaten ab Inkrafttreten des Staatsvertrages.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages auf dem Bremischen Personalvertretungsgesetz beruhenden Dienstvereinbarungen der Bank gelten auf Grundlage des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom 18. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 297; Nds. GVBl. S. 263) außer Kraft.

Bremen, den 14. November 2016

Hannover, den 14. November 2016

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Für den Präsidenten des Senats
Karoline Linnert

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Peter Jürgen Schneider

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Der Staatsvertrag tritt an die Stelle des Staatsvertrages über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 18. Juni 2012 (BremGBI. S. 297; Nds. GVBl. S. 263). Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft und der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Dazu ist ein Zustimmungsgesetz erforderlich.

II. Zum Staatsvertrag

Wichtigster Bestandteil des Staatsvertrages ist die Übernahme der alleinigen Trägerschaft an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) durch die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB). Neu geregelt wurde insbesondere, dass künftig zum einen die Rechtsaufsicht durch das Niedersächsische Finanzministerium - in Fällen von besonderer Bedeutung im Benehmen mit der Senatorin bzw. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen - ausgeübt und zum anderen die Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof geprüft wird.

Außerdem gilt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank.

Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Das Gesetz enthält die erforderliche Zustimmung des Landtages und die Bestimmungen über die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Die Vorbemerkungen zeigen den Grund und das Ziel des neuen Staatsvertrages auf. Die NORD/LB übernimmt die alleinige Trägerschaft an der BLB. Die gemeinsame Trägerschaft der Freien Hansestadt Bremen (FHB), der NORD/LB und des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes (SVN) entfällt. Hierfür ist ein Staatsvertrag zwischen der FHB und dem Land Niedersachsen notwendig.

Zu § 1:

Der Sitz der BLB verbleibt in Bremen. In Bremen und Oldenburg betreibt die BLB Niederlassungen. Die Vertriebs- und Verwaltungsstrukturen der BLB werden künftig nicht mehr durch den Staatsvertrag, sondern durch den Träger geregelt, sodass die Auflistung der Niederlassungen in Bremen und Oldenburg entfällt.

Zu § 3:

In Absatz 1 werden die FHB und der SVN nicht mehr als Träger aufgeführt. Die alleinige Trägerschaft der NORD/LB führt zu sprachlichen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2.

In Absatz 3 Satz 1 ist neben den sprachlichen Anpassungen wegen der alleinigen Trägerschaft aufgrund der geänderten Trägerstruktur die Option, die Trägerschaft auch auf eine Gesellschaft übertragen zu können, in der Mitglieder des Trägers Gesellschafter sind, entfallen. Diese Option war ursprünglich dem SVN eingeräumt worden und ist durch den Entfall der Trägerstellung des SVN entbehrlich. In Satz 4 ist neben einer sprachlichen Anpassung der Bezug auf die Gewährträgerhaftung zu ändern. Durch den Wegfall der Regelungen des bisherigen § 5 ist die einschlägige Vorschrift nunmehr der § 6. In Satz 5 wird die Übertragung der Beteiligung einschließlich einer Beleihung des neuen Trägers von der Zustimmung der im Staatsvertrag genannten Rechtsaufsicht, also dem Niedersächsischen Finanzministerium, abhängig gemacht. Der Übergang der Trägerschaft und eine damit im Zusammenhang stehende Beleihung sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Damit wird die Möglichkeit – analog zu den Regelungen des Absatzes 3 – geschaffen, auch eine vollständige oder teilweise Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornehmen zu können. Bisher war dies nur für die in Absatz 3 genannten Gesellschaften zulässig.

Der neu eingefügte Absatz 5 ordnet im Fall einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Trägerschaft eine entsprechende Änderung der Satzung an. Hintergrund ist, dass die Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Bank seit dem Staatsvertrag 2012 in der Satzung geregelt sind.

Zu § 4:

In Absatz 2 werden neben sprachlichen Anpassungen aufgrund der geänderten Trägerstruktur für den Fall der teilweisen oder vollständigen Übertragung der Beteiligung am Stammkapital auf eigene Beteiligungsgesellschaften der NORD/LB der Zustimmungsvorbehalt der Rechtsaufsicht und die Publizitätspflicht im Niedersächsischen Ministerialblatt angeordnet. Es handelt sich dabei um eine konsequente Anpassung der bisherigen Regelung, denn dadurch ist jede teilweise oder vollständige Übertragung der Beteiligung, unabhängig von der Rechtsform des aufnehmenden Rechtsträgers, genehmigungs- und publizitätspflichtig.

Zu § 5:

§ 5 entspricht § 6 des Staatsvertrages 2012. Die staatsvertragliche Festlegung des Geschäftsgebiets des § 5 des Staatsvertrages 2012 entfällt, da der alleinige Träger, die NORD/LB, beim effektiven und nachhaltigen Konzernumbau handlungsfähig sein soll. Der Wegfall ermöglicht die Neuausrichtung von Geschäftsfeldern zwischen den Banken des NORD/LB-Konzerns, um notwendige Synergieeffekte zu generieren. Die Geschäftsbankaktivitäten der BLB fanden ohnehin bereits vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages auch außerhalb des Geschäftsgebietes statt. Ferner wird ein Gleichklang zu den Regelungen des NORD/LB-Staatsvertrages hergestellt.

Absatz 2 normiert – wie auch im Staatsvertrag über die NORD/LB geregelt – den allgemeinwirtschaftlichen Grundsatz, die Geschäfte nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Um eine effektive Zuordnung der Geschäftsfelder der BLB im NORD/LB-Konzern vornehmen zu können, ist der Grundsatz des besonderen öffentlichen Interesses entfallen. In § 4 des Staatsvertrages über die NORD/LB wird im Übrigen der öffentliche Auftrag des Trägerinstituts beschrieben.

Zu § 6:

§ 6 entspricht der Fassung des § 7 des Staatsvertrages 2012 mit der Ausnahme, dass in Absatz 2 sprachliche Anpassungen wegen der geänderten Trägerstruktur erfolgen.

In Absatz 3 ist Satz 5 insoweit präzisiert worden, dass es bei der Gewährträgerhaftung der bisherigen Träger im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital im Zeitpunkt der Begründung der Haftung und nicht mehr auf die Begründung der gesicherten Verbindlichkeit ankommt. Eine materielle Änderung der Haftungsregelungen tritt dadurch nicht ein. Die Haftungsregelung bleibt auf Basis der Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 unverändert bestehen.

Zu § 7:

§ 7 entspricht der Fassung des § 8 des Staatsvertrages 2012 mit Ergänzung eines zweiten und dritten Satzes, die regeln, dass die Satzungsänderung einer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht bedarf und dass die Satzung und alle Änderungen im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen sind.

Zu § 8:

§ 8 entspricht der Fassung des § 9 des Staatsvertrages 2012 mit einer sprachlichen Anpassung ohne inhaltliche Auswirkung in Absatz 2.

Zu § 9:

§ 9 entspricht der Fassung des § 10 des Staatsvertrages 2012 mit sprachlichen Anpassungen zur Trägerschaft in Absatz 1 und weiteren sprachlichen Anpassungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung der Geschlechter hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen in den Absätzen 2 und 4.

Zu § 10:

§ 10 ändert den bisherigen § 11 des Staatsvertrages 2012, jedoch ist als Konsequenz der Übernahme der alleinigen Trägerschaft durch die NORD/LB in Absatz 1 geregelt, dass die Rechtsaufsicht durch das Niedersächsische Finanzministerium ausgeübt wird. Benehmen ist mit der Senatorin bzw. dem Senator für Finanzen Bremen in Fällen von besonderer Bedeutung herzustellen.

Das Wort „Aufsicht“ wird in den Absätzen 1 bis 3 jeweils durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt, um klarzustellen, dass die vom Niedersächsischen Finanzministerium auszuübende Anstaltsaufsicht unabhängig von der Bankenaufsicht in Deutschland und Europa besteht.

Zu § 11:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch Änderung des bisherigen § 12 des Staatsvertrages 2012 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof geprüft. Eine Prüfung durch den Rechnungshof der FHB ist nicht mehr erforderlich, da die FHB nicht mehr an der BLB beteiligt ist.

Zu § 12:

Mit Aufgabe der Trägerschaft durch die FHB findet durch Änderung des bisherigen § 13 des Staatsvertrages 2012 das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz bei der BLB Anwendung. Aufgrund der künftig von der NORD/LB ausgehenden Steuerung der BLB ist es praktikabel, in den Anstalten des Konzerns der NORD/LB ein einheitliches Personalvertretungsrecht anzuwenden, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bankenvorständen und Personalräten nicht durch

unterschiedliche Personalvertretungsgesetze zu erschweren. In der NORD/LB findet das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz Anwendung.

Zu § 13:

Die Regelungen zu Umwandlungsvorgängen werden ergänzt und erweitert, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit für etwaige Umwandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Absatz 1 Buchst. a eröffnet der BLB die Möglichkeit, andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als Träger aufzunehmen oder sich als Träger an solchen Einrichtungen zu beteiligen. Diese Regelung bleibt unverändert.

Der bestehende Absatz 1 Buchst. b wird erweitert, um für eine Fusion der BLB mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen. Absatz 1 Buchst. b Satz 2 sieht vor, dass im Fall des Abschlusses eines Fusionsvertrags zwischen der BLB und einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut dieser im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen ist. Absatz 1 Buchst. b Satz 3 erklärt sodann § 20 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass es für die dort geregelten Wirkungen nicht auf die Eintragung ins Handelsregister, sondern auf die Veröffentlichung des Abschlusses des Fusionsvertrags im Niedersächsischen Ministerialblatt ankommt. Hiermit wird insbesondere klargestellt, dass bei einer Fusion nach Absatz 1 Buchst. b im Zeitpunkt der Veröffentlichung der übertragende Rechtsträger erlischt, dass die Träger des übertragenden Rechtsträgers Anteilseigner des übernehmenden Rechtsträgers werden und dass formelle Mängel die Wirksamkeit einer Fusion unberührt lassen.

In Absatz 2 wird die bereits nach dem Staatsvertrag 2012 bestehende Rechtsgrundlage für einen Rechtsformwechsel der BLB näher ausgestaltet. Durch Satz 1 wird klargestellt, dass mit einem Rechtsformwechsel der BLB in eine Rechtsform des Privatrechts ein Wegfall der öffentlichen Aufgabe der BLB verbunden ist. Satz 2 regelt, dass der Rechtsformwechsel im Niedersächsischen Ministerialblatt publik zu machen ist. Die Regelungen in den Sätzen 3 bis 7 modifizieren die im Fall eines Rechtsformwechsels anwendbaren Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und des Aktiengesetzes als landesrechtliche Vorschrift im Sinne von § 302 Satz 1 UmwG. Die Absätze 3 und 4 des Staatsvertrages 2012 werden im Zuge dessen in den neuen Absatz 2 überführt.

Der neu gefasste Absatz 3 berechtigt die BLB, Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 des Aktiengesetzes mit ihrer Trägerin abzuschließen; insbesondere kann die BLB als beherrschtes bzw. gewinnabführendes Unternehmen Partei eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags sein. Diese klarstellende Ermächtigung soll es der BLB unter anderem erleichtern, einen sog. Kapital-Waiver nach § 2 a Abs. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 zu erhalten. Absatz 3 Satz 5 regelt, dass gewisse Formerfordernisse des Aktienrechts keine Anwendung finden. Absatz 5 Satz 6 sorgt für die notwendige Publizität beim Abschluss eines

Unternehmensvertrags durch die Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Diese Veröffentlichung ist nach Satz 7 Voraussetzung für das Wirksamwerden eines Unternehmensvertrages.

Zu § 14:

§ 14 entspricht dem § 15 des Staatsvertrages 2012.

Zu § 15:

Die Regelungen des § 15 sind neu eingefügt worden.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, durch eine Satzungsregelung bei Änderung der Größe und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine Neukonstituierung des Gremiums und seiner Ausschüsse anzuordnen. Damit soll dem Träger ermöglicht werden, die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums unabhängig von vor Inkrafttreten des geänderten Staatsvertrages bestehenden Gremienbesetzungsrechten festlegen zu können.

In Satz 2 wird die Möglichkeit der Satzungsregelung des Satzes 1 abgerundet, indem in der Satzung Regelungen getroffen werden können, dass bis zur Neukonstituierung des Aufsichtsrats nach einer Satzungsänderung der Aufsichtsrat und die Ausschüsse für eine Übergangszeit ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können. Dadurch können eventuell auftretende Unklarheiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse für die Übergangsphase bis zur Neukonstituierung vermieden werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die aufgrund der künftigen Geltung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes erforderlichen Übergangsregelungen.

Zur Sicherstellung und Erleichterung der Personalvertretung bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass die bisherigen Personalräte der Bank ihre Geschäfte auf der Grundlage des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes weiterführen. Damit wird auf eine kurzfristige Neuwahl der erst 2016 gewählten Personalräte in Bremen und Oldenburg und des Gesamtpersonalrates der Bank verzichtet, die negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben könnte und erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten verursachen würde. Eine vorzeitige Neuwahl von Personalräten findet nach Satz 2 nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 23 NPersVG statt. Anders als die Personalräte sind die Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Satz 3 neu zu wählen, weil sich die Regelungen des Bremischen und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes für diese Vertretungen wesentlich unterscheiden. Die Amtszeit der neu zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen verlängert sich nach § 52 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NPersVG um die nächste regelmäßige Amtszeit (bis 2020), weil sie am 1. Februar 2018 weniger als ein Jahr im Amt sein werden. Die Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Gesamtpersonalrat endet nach Satz 4 mit der Bildung der neuen Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung.

Absatz 3 bestimmt, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen fortgelten. Für etwaige Änderungen gelten die allgemeinen Regelungen des NPersVG.

Zu § 16:

Absatz 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag frühestens zum 1. Januar 2017 und spätestens mit Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft tritt.

In Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Staatsvertrages 2012 mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geregelt.